

AntragstellerInnen:

Katrin Christ- Eisenwinder (KV Apolda- Weimar), Knut Korschewsky (KV Sonneberg)

Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag S1

1. Beibehaltung der schriftlichen Ausführung der Regelung für die Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten [§ 34 (NEU)/ §30 (ALT)] wie in der bisher gültigen Fassung:
 - (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiambtes bedarf eines Beschlusses des
 - (3) Landesvorstandes.
 - (4) Kein Parteiamt im Sinne von §32 und §33 der Bundessatzung sollte länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. Ausnahmen bedürfen einer 2/3-Mehrheit des wählenden Organs.
 - (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine MandatsträgerInnen sowie keine Funktionsträger der Partei auf Landesebene sein, sowie in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.
 - (6) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenambtes erwachsen, sind im Rahmen der Landesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

2. Zufügung in [§19] Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes einen Absatz neu:
 - (...) Bei der Wahl des Landesvorstandes sollte beachtet werden, dass entweder die/der Vorsitzende oder eineR der StellvertreterInnen nicht Mitglied der Landtagsfraktion ist.

Begründung:

Zu 1.

Die Bundessatzung der Partei DIE LINKE trifft diese Regelung. Uns ist klar, dass wir als Landesverband an diesen Passus gebunden sind und ihm mit dem Verweis auf die Bundessatzung in Abs. 2 Rechnung getragen.

Die politische Diskussion und Meinungsbildung zu dieser Regelung, die auch innerhalb der LINKEN. Thüringen stattfand, war und ist als so bedeutend einzuordnen, dass diese Regelung auch in unserer Landessatzung klar ausgeführt sein sollte.

Zu 2. Umsetzung des Beschlusses vom 2. Parteitag, 3. Tagung